

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militär-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In demjenigen Bezirke, wo auf Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, in Einvernehmen mit dem kommandirenden General Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit zugänglich, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Rationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der an. Fahrzeuge Anlage E.
und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F Anlage F.
ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando trifft schon im Frieden Vorforge, daß zum Zeitpunkte der förmlichen Abnahme der ausgeschobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse sicher stellen. Nöthigenfalls ist der Militär-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu mietzen und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.